

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Entgelte nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer (außer Auftragnehmer gemäß Abs. 3) haben die Differenz zwischen den Entgelten nach dem bisherigen Stand und den neuen Entgelten für Viehtransportleistungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Viehtransportleistungen gemäß § 2 für Auftraggeber ausführen, für die die neuen Entgelte gelten, berechnen diesen Auftraggebern die neuen Entgelte. Die Differenz, die sich für die obengenannten Auftragnehmer gegenüber den Entgelten nach dem bisherigen Stand ergibt, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften^{2 3} mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 4

Tarif

Die Entgelte für Viehtransportleistungen sind im Tarif für Viehtransportleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (Viehtransporttarif)² aufgeführt.

§ 5

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen²

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für Viehtransportleistungen gemäß § 2 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskordinierungsorgan⁴ mitgeteilt.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß dem Abs. 1 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Leistungsausführung die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Viehtransportleistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erbracht werden.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisordnung Nr. 451 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen

² z. Z. gelten die Verordnung vom 7. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550).

³ Der Tarif wird von der Landwirtschaftsausstellung Markkleeberg, 7113 Markkleeberg, Raschwitzer Straße, den entsprechenden Betrieben (Auftragnehmern) und dem sonstigen Empfängerkreis direkt zugestellt.

⁴ z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).

im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. 117 des Gesetzblattes);

- Preisordnung Nr. 451/1 vom 25. Januar 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 15 des Gesetzblattes);

- Preisordnung Nr. 451/2 vom 13. September 1962 — Transport von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. P 2177 des Gesetzblattes);

- b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

Berlin, den 31. Januar 1983

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

Lietz

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

t Anordnung Nr. Pr. 172/2¹ über die Industriepreise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung vom 31. Januar 1983

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 172 vom 30. Januar 1976 über die Industriepreise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung (Sonderdruck Nr. 842 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Preislisten 1 und 2 werden um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Erzeugerpreise (Aufkaufpreise) und Großhandelsabgabepreise (Abgabepreise) sowie um die gemäß § 7 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 3 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 31. Januar 1983

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

Lietz

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 172/1 vom 28. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 379)